

<b>Zeitschrift:</b>	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
<b>Band:</b>	25 (1911)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die Einbürgerung der Familie von Muralt in Zürich und die Frage ihrer Regimentsfähigkeit
<b>Autor:</b>	Keller-Escher, C.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-745258">https://doi.org/10.5169/seals-745258</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Einbürgerung der Familie von Muralt in Zürich und die Frage ihrer Regimentsfähigkeit.

Von Dr. C. Keller-Escher.

Die beiden Geschlechter von Muralt und von Orelli sind bekanntlich die einzigen, welche heute von den im Frühjahr 1555 zu Zürich eingewanderten Locarnern übrig geblieben sind. Die Duno, Toma, Ronco, Zanino, Rosalino, Appiano, Cevio, Verzasca, Treveno, Zareto etc. sind längst erloschen, einzig noch die Albertin und die Pebia (Bebie) dauerten bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein, erstere nur in einigen weiblichen Sprossen, letztere sind am 25. Februar 1872 mit Hans Rudolf Bebie, alt Tischmacher, ausgestorben.<sup>1</sup>

Alle diese Familien verliessen um ihres evangelischen Bekenntnisses willen die angestammte Heimat, zum Teil auch Hab und Gut, wanderten unter grossen Mühsalen über die schneedeckten Berge — den Bernhardinpass — nach Chur und von da nach Zürich, wo sie am 12. Mai 1555, den See herunterfahrend, eintrafen und vom Rate, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft freundlich und hilfreich aufgenommen wurden.

Durch einige Nachzügler verstärkt umfasste die locarnische Kolonie zu Zürich im Herbste des Jahres 1556 etwa 36 Männer, 30 Frauen und 81 Kinder, zusammen 147 Personen<sup>2</sup>. An ihrer Spitze standen neben dem Arzte Taddeo Duno die Angehörigen der Geschlechter von Muralt und von Orelli, also die vornehmsten und angesehensten Glieder der Gemeinde.

In erster Linie wird der edle Herr Martinus Muraltus, Doctor der Rechte, genannt (nobilis dominus Martinus Muraltus, legum doctor) mit seiner Gattin Lucia Orella, welche mit einem Sohne und vier Töchtern in Zürich angekommen waren, wo sich die Familie noch um drei weitere Töchter vermehrte. Martin Muralt war der einzige wirklich vermögliche Locarner; er erkaufte das Haus zum Mohrenkopf am Neumarkt, das er umbaute, und lebte daselbst als Rentier, nachdem er sich vorübergehend bei einem Konsortium, welches die Fabrikation von Samt betrieb, beteiligt hatte. Martin Muralt starb vor 1567. Sein einziger Sohn Ludwig geb. 1548 heiratete Maria von Mülinen, die Tochter des bernischen Schultheissen Beat Ludwig von Mülinen, zog nach Bern und wurde der Stammvater des noch blühenden Geschlechtes von Muralt zu Bern.

Von den Töchtern Dr. Martin Muralts heiratete Magdalena 1578 Junker Joh. Anton Pestalutz von Chiavenna, seit 1567 Burger zu Zürich, und wurde die Stammmutter aller noch florierender Zweige des Geschlechtes Pestalozzi in Zürich. Isabella Muralt ehelichte den Samtfabrikanten Cornelius Toma, Sohn

<sup>1</sup> Über die Handelstätigkeit dieser Pebia vgl. H. Sieveking, „Zur zürcherischen Handelsgeschichte“ (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 1910, S. 97\*—105\*).

Die heutigen Bebie stehen in keinen Beziehungen zu der Locarner Familie. Der Name „Bebi“ kommt auf der Landschaft z. B. zu Bäretswil, zu Bertschikon-Gossau (seit 1465), Wald (seit 1441) und am rechten Seeufer schon früh vor.

<sup>2</sup> Die evangelische Gemeinde in Locarno von Ferdinand Meyer. Zürich 1836. Bd. II S. 375.

des locarnischen Exulanen Melchior Toma und der Clara Rosalina. Eine Tochter dieses Ehepaars Toma-Muralt, Elisabetha Toma, wurde durch ihre Verheiratung mit Johannes Muralt die Ahnfrau aller noch blühenden Linien der Muralt in Zürich. Virginia Muralt endlich, eine dritte Tochter Doctor Martins, ehelichte den Kaufherrn Melchior Orell und wurde die Stammutter der sämtlichen noch blühenden Branchen der Familie von Orelli.

Mit Doctor Martin Muralt waren zwei Vettern in Zürich eingewandert, die Brüder Johannes und Joh. Anton Muralt, welche, wie aus nachstehendem Schema hervorgeht, Vaterbrudersöhne Martin Muralts waren:

Giovanni Muralto zu Locarno lebt ca. 1500	{	Giov. Alovisio Muralto zu Locarno ca. 1530	{	Martino Muralto Jur. utr. doctor
		Franzesco Muralto zu Locarno ca. 1530		Giovanni Muralto Chirурго Giov. Antonio Muralto.

Die beiden Brüder waren ebenfalls vermögliche Leute, wenn auch nicht so reich, wie ihr Vetter Martin. Der jüngere Bruder Joh. Anton Muralto hinterliess von seiner Gattin Lucia Trevana eine einzige mit Joh. Anton Verzasca verheiratete Tochter und beschäftigt uns hier nicht weiter.

Stammvater der zürcherischen Familie von Muralt ist der Ältere der beiden Brüder, Johannes Muralt, ein vortrefflicher weit berühmter Wundarzt, der sich zu Zürich bald hohes Ansehen und eine ausgedehnte Praxis erwarb. Im Pestjahr 1564 leistete er seiner neuen Heimat ausgezeichnete Dienste. Bekannt ist seine erfolgreiche Behandlung des an der Pest erkrankten Antistes Heinrich Bullinger. Muralt stand im Rufe, das Podagra, eine damals sehr häufig vorkommende Krankheit, heilen zu können und wurde deshalb häufig nach auswärts berufen; so machte er glückliche Kuren zu Luzern und Bern, wo er u. a. dem seit langer Zeit krank darnieder liegenden Seckelmeister Sulpitius Haller wesentliche Erleichterung verschaffte.

Als Giovanni Muralto 1555 nach Zürich kam, war er bereits verheiratet und brachte seine Gattin Barbara Muralta und mehrere Kinder mit; 1558 lebten drei Söhne und drei Töchter. Die Familie wohnte damals in Peter Engelhards Haus zum Stäg (an der Rathausbrücke); bald hernach kaufte Muralt ein eigenes Haus in der Schipfe.

Der Ruf des geschickten Arztes verbreitete sich immer mehr und bei dem im sechzehnten Jahrhundert vorhandenen Mangel an gebildeten und tüchtigen Ärzten ist es begreiflich, dass Muralt von verschiedenen Seiten verlockende Anerbietungen gemacht wurden, so z. B. von Herzog Christoph von Württemberg, von der Reichsstadt Nürnberg, vom Bischof von Bamberg und andern mehr. Joh. Muralt schlug alle diese Berufungen aus, mit Rücksicht auf die grosse Gnade, welche die gnädigen Herren von Zürich ihm und seinen Glaubensgenossen von Locarno erwiesen hatten. Um aber den unentbehrlichen Mann dauernd an Zürich zu fesseln und zur Belohnung der geleisteten vorzüglichen Dienste, schenkte der Rat Johannes Muralt und seinen zwei Söhnen durch einhelligen Beschluss in ehenvoller Weise das Bürgerrecht der Stadt Zürich. Gleichzeitig wurde Joh.

Muralt ein Jahrgeld von sechzig Gulden (zu jeder Fronfasten 15 fl., aus dem Obmannamt zu beziehen) ausgesetzt. Dafür solle er, wo etwa kranke Personen vorhanden, die mit besonderen bösen Presten behaftet seien, mit den Herrn Doctoribus, auch Meister Peter (sc. Hafner, Chirurgus) und Andern helfen und raten, auch sonst sich, wie gebührlich, in Mnghhn. Diensten und dergleichen Geschäften gebrauchen lassen „wie Er sich dann selbst anerbotten vnd vorgesagt Mngnhhn. ihme wol vertrauwen, dass dann nicht allein ihnen, sonder auch Ihme vnd den Seinigen Loblich vnd ehrlich sein wird“.

Die Johannes Muralt hierüber erteilte Urkunde ist in Gegenwart von Burgermeister Georg Müller und des alten und neuen Rates ausgefertigt worden und datiert Montag den 14. Januar 1566. An diesem Tage traten also Joh. von Muralt und seine Söhne in das Burgerrecht der Stadt Zürich ein, wenn auch die Leistung des Burgereides und die Eintragung in das Burgerbuch durch den Stadtschreiber sich noch um vierzehn Tage verzögerte.

Der diesbezügliche Passus im Burgerbuche lautet:

M. Johannes Muraltus, der wundartzet von Luggarus, so vergangner jaren mitt anderen Luggarneren als vertrieben, von dess heiligen wort Gottes wegen, von mynen herren vfgenommen vnd bishar allhie gewonnet, ist in ansehen seiner kunstryche vnd das er gemeinen burgeren, auch den iren vff dem Land dienstlich gwesen vnd das noch zethuend sich erbotten, vff synen bitt zu einem burger angenommen und ime (ouch synen zweygen Sünen Johann Jakoben und Francisco den Muralten, so auch des artznens erfahren und bim vater allhie sesshaft sind) dasselbig burgkrecht von mynen herren fryg einhellig geschänkt worden, und hatt er M. Johannes im bysin des eltisten suns vorgenent den burger Eidt geschworen Donstags den 31. Jänner Anno 1566.

Johannes Muralt war also der erste Locarner, der in das Burgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Ein Jahr später, am 8. Januar 1567, erhielt auch Evangelista Zanino, der sich mit Wollen- und Leinen-Färben nützlich gemacht, auch das Samt- und Seiden-Weben aufgebracht, mit seinen Kindern und seinem Bruder das Burgerrecht schenkungsweise.

Dem weniger begüterten Arzte Taddeo Duno gelang es nicht, das Burgerrecht zu erlangen; wohl wurde er zum Stadtarzt ernannt und ihm ein angemessener Gehalt ausgesetzt, später erhielt er auch die Erlaubnis ein Haus zu kaufen, aber die Burgeraufnahme wurde ihm versagt. Glücklicher war sein Bruder, der Burat- und Kreppfabrikant Giacomo Duno, welcher 1592 ins Burgerrecht aufgenommen wurde. Im gleichen Jahre erhielten noch einige andere Locarner — Söhne von Eingewanderten — die Eintragung ins Burgerbuch, so Hans Jakob und Georg Pebia, Franziscus Orell mit fünf, sein Bruder Joh. Melchior Orell mit vier Söhnen. Die Riva erlangten 1615, die Albertin und Rosalin erst 1640 das Burgerrecht. Bei allen diesen Locarner Geschlechtern aber wurde der Vorbehalt gemacht, dass weder die Aufgenommenen, noch ihre Nachkommen Anteil an der Regierung nehmen sollen; sie sollen sich „des Regiments enthalten“, d. h. unfähig sein, in den Grossen oder Kleinen Rat gewählt zu werden oder überhaupt öffentliche Ämter und Ehrenstellen zu bekleiden.

Die Familie von Orelli wurde endlich 1679 (eine kleine Branche sogar erst 1760) „regimentsfähig erkannt“.

Es muss sich nun im Laufe der Zeit die Meinung ausgebildet und festgesetzt haben, dass auch die Familie Muralt nur das bedingte Burgerrecht, mit Ausschluss der Regimentsfähigkeit, erhalten habe; ja diese irrtümliche Ansicht ist bis in die neueste Zeit festgehalten worden. So berichtet das Wappenbuch der Stadt Zürich<sup>1</sup>, dass die Familie von Muralt 1566 „wie alle Locarner Familien“ nur das eingeschränkte Burgerrecht erworben und erst 1673 die Regimentsfähigkeit erlangt habe. Gleicherweise spricht sich der „Anhang zum Bürger-Etat der Stadt Zürich vom Jahre 1868, enthaltend historische Notizen<sup>2</sup> über stadtzürcherische Geschlechter,“ aus und in dieser Zeitschrift<sup>3</sup> ist unlängst der nämliche Standpunkt eingenommen und eingehender erörtert worden. Endlich ist auch im Schweizerischen Geschlechterbuch (Bd. I, S. 340) bemerkt, dass die Familie erst 1673 die Ratsfähigkeit erlangt habe.

Aus dem Eintrage im Burgerbuche<sup>4</sup> geht unzweifelhaft hervor, dass der berühmte Arzt Johannes Muralt mit seinen beiden Söhnen Joh. Jakob und Franziscus im Jahre 1566 das volle und uneingeschränkte Burgerrecht und damit auch die Regimentsfähigkeit erhalten hat. Tatsächlich gestalteten sich aber die Verhältnisse während vollen hundert Jahren so, wie wenn die Familie nur das bedingte Burgerrecht besessen hätte, indem kein Muralt in den Grossen Rat gelangen konnte, obwohl die Angehörigen dieses Geschlechtes sich in guten, zum Teil sogar glänzenden Vermögensverhältnissen befanden und mit den regierenden Familien vielfach verwandt und verschwägert waren. Die Ursache dieser unbilligen Zurücksetzung ist teilweise in kleinlicher Engherzigkeit, in Neid und Missgunst zu suchen, von welchen ein Teil der alten Burgerschaft gegenüber den rührigen, unternehmenden und auch vielfach prosperierenden Locarnern („den Italiänern“, wie man sie gewöhnlich nannte) erfüllt war. Anderseits deutet manches darauf hin, dass, wie oben erwähnt wurde, die irrtümliche Meinung verbreitet war, dass auch die Familie Muralt von der Anteilnahme am Regimente ausgeschlossen worden sei.<sup>5</sup>

Veranlassung zur Erörterung und Klarstellung der Frage, ob die Muralt das volle Burgerrecht besitzen oder nicht, gab eine Zwölferwahl auf der Zunft zur „Saffran“ im Mai 1673. Hier erhielten Hs. Jakob Eberhard und Hs. Caspar Muralt gleichviel Stimmen, so dass der Grosse Rat der Zweihundert den Ent-

<sup>1</sup> Neues historisches Wappenbuch der Stadt Zürich. Herausgegeben von J. Egli. Text von W. Tobler-Meyer. Zürich 1860.

<sup>2</sup> Diese „historischen Notizen“ sind, wie der Text des Wappenbuches, teilweise stark panegyrisch gefärbt und vielfach „unhistorisch“.

<sup>3</sup> Archiv für Heraldik. Jahrg. 1909. S. 69.

<sup>4</sup> Burgerbuch der Stadt Zürich. Mser. Original im Stadtarchiv, Abschrift im Staatsarchiv Zürich.

<sup>5</sup> Unter dem gleichen Drucke hatte die Familie Pestalozzi zu leiden, deren Stammvater, der im Texte erwähnte Schwiegersohn Dr. Martin Muralts, Junker Joh. Anton Pestalutz, 1567 das volle Burgerrecht erlangt hatte. Er war von Chiavenna gebürtig und gehörte nicht zu den locarnischen Einwanderern. Trotzdem wurden seine Nachkommen den letztern gleich gestellt und konnten erst 1767 in den Grossen Rat eintreten.

scheid treffen musste, welcher zugunsten Eberhards ausfiel. Bei dieser Gelegenheit wurde die Meinung laut, dass die Herren von Muralt, als von Locarnern herstammend und hier nur eingesessen, gleich den Orellen und Pebia, vom Regiment ausgeschlossen seien. Der entscheidende Ratsbeschluss lautet folgendermassen :

Wir Burgermeister, Klein vnd groÙe Räthe der Statt Zürich, vrkunden hiemit öffentlich, als jüngsthin bey fürgefallener Vakanz einer XII. Stell auf lobl. Zunft zur Saffran, neben dem E. w. vnserm bes. getr. L. Burger Hs. Jakob Eberhart der Ehrenvest vnser auch besonders Liebe Burger Caspar Muralt, Handelsmann allhier, auch darzu ernambset worden. Vnd verschiennen Donnstag, by bestehtigung der auf gemelten H. Eberharten gefallenen wahl vermeint werden wollen, daß die Muralten wie die Orellen vnd andere dergleichen, mit condition angenommene Burger, vnßers L. Regiments nit feilig seyen, vnd nun wir deßwegen die Sach eigentlich zu erkundigen, auff dem heütigen alß darzu bestimmten tag, für uns genommen vnd ableßend angehört, wie wyland Hr. Johannes von Muralt, der wundarzt, obgedachten Caspar Muralten Anherr selig, zwahren mit denen Orellen vnd andern von Luggarus, der Evangelischen Religion halber vertribnen, allhero in unsre Stadt kommen, von unsren in gott ruhenden Regiments Vorfahren am Kleinen Rath, krafft einer A. 1565 der Burgerannemmung halber erneüwereten Sazung, wolbefüegter weis demselben, wegen seiner Kunstreichen erfahrenheit vnd getreüwen Diensten; vnd damit Er allhie verbleibe, vnd die von anderen Fürsten vnd Stätten ihme angetragene gute gelegenheit und dienste nicht annemme, nach gepflogener reiffer berahtung nit nur eine jährliche bestallung verordnet, sondern auch samt weib vnd Kindern, den 14. Jenner des 1566. jahrs, vnd also 26 Jahr vor vnd eh der besagten Orellen und andern in das Burgerrecht kommen, vnßer allhießiges Burger Recht, ohne einichen anhang, frey geschenket worden. Haben darauf wir es by deme, was gedacht unsre Regiments Vorfahren den ermelten Muralten, des Burg Rechts halben, erzehlter maßen ertheilt, einfältig bewenden lassen vnd uns einhellig erkennt, weilen alle diejenige, welche Selbiger Zeit vnd zuvor, auch 26 jahr, wie Hr. Johann von Muralt sel. ohne beding zu burger angenommen worden, aller Ehren vnd freyheiten feilig gewesen, daß deßwegen ermelter Caspar, wie auch sein Bruder Joh. Melchior vnd ihre Söhne (dann sonsten dießer zeit mehrere nit verhanden), auch derselben nachkommende, als von besagtem Hr. Johannes sel. erscheinter maßen abstammen, in allwege wie alle andre vnßre eingeseßne und unbedingte Burger gehalten, vnd gleich denselben, ohne einich bedenken, zu allen Ehren Regiments- vnd Ämter Stellen vnter uns erwehlt vnd angenommen werden mögen und sollen. In krafft dießes Briefs, der mit vnßerm angehenkten Secret Insigel verwahret und geben ist den 31. May 1673 !.

Aus diesem Aktenstücke geht unzweideutig hervor, dass die Räte, welchen ohne Zweifel das Burgerbuch und die Ratsurkunde vom 14. Januar 1566 vorgelegt worden waren, einstimmig zu dem Beschlusse gelangten, dass Johannes

---

<sup>1</sup> Kopie der Urkunde in Leu Mscr. 62 (Stadtbibliothek Zürich).

von Muralt und seine beiden Söhne schon 1566 das volle und uneingeschränkte Burgerrecht und damit auch die Regimentsfähigkeit erhalten hatten. Es handelte sich also im Jahre 1673 keineswegs um die Aufhebung einer Beschränkung und Verleihung der Regimentsfähigkeit, wie sie 1679 der Familie von Orelli erteilt worden ist, sondern einfach um Feststellung und Bestätigung der schon 1566 dem Arzte Johannes v. Muralt und seinen Nachkommen verliehenen Rechte. Die Angabe, dass die Muralt zur Erlangung der Regimentsfähigkeit mehrfach vergebliche Gesuche an den Rat gerichtet hätten,<sup>1</sup> ist demnach unzutreffend.

Caspar von Muralt, ein Urenkel des ersten Johannes, wurde 1680 als Zwölfer zur „Saffran“ (als erster seines Geschlechtes) in den grossen Rat gewählt und gelangte schon 1685 in den kleinen Rat, welchem er bis zu seinem am 8. Dezember 1718 im 91. Altersjahr erfolgten Tode angehörte. Von 1689 bis 1695 hat er das Amt eines Obmanns gemeiner Klöster, eine der höchsten Ehrenstellen im Staate, bekleidet und 1686 war er als Gesandter an den Herzog Victor Amadeus von Savoyen abgeordnet worden, um im Namen der evangelischen Orte Fürsprache für die bedrängten Waldenser einzulegen. Sein Mitgesandter war Ratsherr Bernhard von Muralt von Bern.

So eröffnete Caspar von Muralt in würdiger Weise die Reihe verdienter Magistrate, welche sein Geschlecht der Stadt Zürich geschenkt hat. Im achtzehnten Jahrhundert wendeten sich die Muralt meistens dem Grosshandel und der Seidenindustrie zu, deren Aufblühen sie eifrig beförderten;<sup>2</sup> doch ergriffen sie bis in die neueste Zeit vielfach auch den ärztlichen Beruf und erwiesen sich ihres berühmten Ahnherrn würdig; wir erinnern hier nur an den Chorherrn und Stadtarzt Johannes von Muralt (1645—1733), einen überaus fruchtbaren medizinischen Schriftsteller auf dem Gebiete der Chirurgie und Anatomie und an Dr. med. Leonhard von Muralt-Hirzel (1806—1891), dessen Verdienste um die Vaterstadt unvergessen sind und bleiben werden.

### Les sires de Rue.

#### Histoire de leur seigneurie jusqu'à sa réunion à la Savoie.

D'après les notes de J. Gremaud.<sup>3</sup>

Rue formait au XII<sup>e</sup> siècle une seigneurie qui appartenait à des seigneurs du même nom. Dans la seconde moitié de ce siècle, ils apparaissent parmi les bienfaiteurs des abbayes d'Hauterive et de Hautcrêt. La première mention du

<sup>1</sup> Archiv f. Heraldik. 1909. S. 69.

<sup>2</sup> H. Sieveking, Zur zürcherischen Handelsgeschichte (Jahrbuch f. Schweizer Geschichte 1910. S. 105.\*): „3. Das Handlungsbuch der Muralten.“

<sup>3</sup> Copie de la notice de l'abbé Gremaud; archives cant. Fribourg coll. Gremaud; Notes et Documents sur les localités du canton de Fribourg, fol. 569-572 v°. Un extrait de cette notice a été publié par M. J. Gremaud dans son article sur le château de Rue dans le *Fribourg artistique*, 1895.